

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



41. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 26.02.2015

Nr. 3

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Bebauungsplan Nr. 100 „An der Wittenberger Bahn“	38
Stadt Bleckede	Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stiftung Schülerförderung Bleckede – Stiftung bürgerlichen Rechts – vom 12.05.1999	39
	HINWEISBEKANNTMACHUNG zur Ergänzungssatzung „Am Heidberg“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, Ortsteil Barskamp	40
Gemeinde Amt Neuhaus	Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Realsteuern 2015 in der Gemeinde Amt Neuhaus	41
	Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 durch öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Amt Neuhaus	41
Samtgemeinde Dahlenburg	Haushaltssatzung 2015 der Samtgemeinde Dahlenburg	42
	Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Tosterglope	43
	Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Tosterglope	44
	2. Änderungssatzung der Gemeinde Tosterglope über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	47
Samtgemeinde Gellersen	Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch für die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Kirchgellersen	49
Samtgemeinde Ilmenau	Haushaltssatzung 2015 der Samtgemeinde Ilmenau	49
Samtgemeinde Ostheide	Haushaltssatzung 2015 der Samtgemeinde Ostheide	50
	Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Reinstorf	51
	Haushaltssatzung 2015 und 2016 der Gemeinde Vastorf	52
Samtgemeinde Scharnebeck	Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Scharnebeck	53
	Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Samtgemeinde Scharnebeck (Sondernutzungssatzung)	53
	Sondernutzungsgebührensatzung der Samtgemeinde Scharnebeck	56
	Bekanntmachung über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Lorenz-Müller-Straße“ des Fleckens Artlenburg	58

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	I. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten nach §§ 10, 14, und 15 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)	59
	4. Anordnung zur Änderung des Verfahrensgebietes	61
	Aufforderung zur Anmeldung von Rechten Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Dellien	63

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei
Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer
elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bebauungsplan Nr. 100 „An der Wittenberger Bahn“

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 17.12.2014 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 100 „An der Wittenberger Bahn“ einschließlich Begründung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Der Bebauungsplan Nr. 100 „An der Wittenberger Bahn“ nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB und den DIN-Vorschriften 4109, 4150, 18005 und 45691 sowie der DWA-Vorschrift ATV-DVWK-A 138 / DWA-A 138 kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

auf Folgendes hingewiesen:

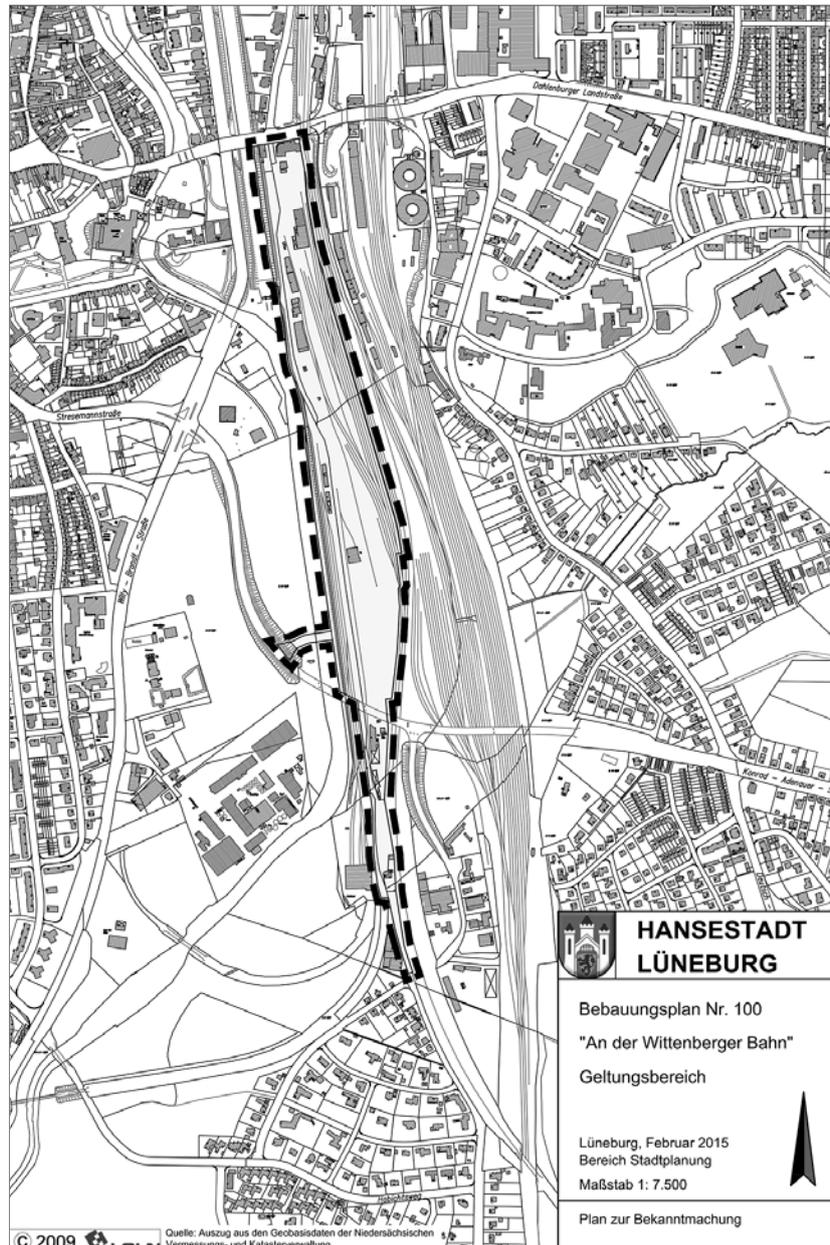
- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. eine nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 100 „An der Wittenberger Bahn“ in Kraft.

Lüneburg, 12.02.2015

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Gundermann



Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stiftung Schülerförderung Bleckede – Stiftung bürgerlichen Rechts – vom 12.05.1999

Der Vorstand der Stiftung hat in seiner Sitzung am 17.11.2014 einstimmig folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 4

Organe, Wahlzeit

- 1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- 2) Der Vorstand besteht aus drei Personen, und zwar:
 - a) Herrn Jens Böther, geb. am 07.05.1966, zurzeit wohnhaft Zur Klipp 6, 21379 Echem, als 1. Vorsitzender,
 - b) einer/einem Vertreterin/Vertreter der im Stadtgebiet Bleckede bestehenden Schulen, als stellvertretende/stellvertretender Vorsitzende/Vorsitzender,
 - c) der/dem jeweiligen Stadtkämmerin/Stadtkämmerer der Stadt Bleckede, als Geschäftsführerin/Geschäftsführer und Kassenwartin/Kassenwart.
- 3) Scheidet der 1. Vorsitzende aus dem Vorstand aus, ist die Neubesetzung durch eine Änderungssatzung zu dieser Satzung zu beschließen und der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Das Vorschlagsrecht für die Neubesetzung obliegt den dann noch dem Vorstand angehörenden Mitgliedern.
- 4) Der 1. Vorsitzende wird für eine Wahlzeit von 5 Jahren gewählt. Die erste Wahlperiode des 1. Vorsitzenden, Jens Böther, läuft bis zum 30.11.2019. Wiederwahl ist möglich.
- 5) Die/Der Vertreterin/Vertreter der Schulen wird für eine Wahlzeit von 5 Jahren von den Schulleiterinnen/Schulleitern aller Bleckeder Schulen gewählt. Die erste Wahlperiode von Frau Ursula Struzina-Tiggemann läuft bis zum 30.10.2015. Wiederwahl ist möglich.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die Bezirksregierung Lüneburg in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die bisherige Regelung des § 4 der 1. Änderungssatzung vom 01.06.2004 außer Kraft.

Bleckede, d. 17.11.2014

Jens Böther
1. Vorsitzender

Ursula Struzina-Tiggemann
stellvertr. Vorsitzende

Kerstin Roloff
Geschäftsführerin u. Kassenwartin

Genehmigung

Gem. § 7 Abs. 3 des Nds. Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Nds. Stiftungsgesetzes vom 23.11.2004 (Nds. GVBl. S. 514) sowie Artikel 3 des Gesetzes zur Übertragung weiterer Zuständigkeiten auf die Ämter für regionale Landesentwicklung vom 25.06.2014 (Nds. GVBl. S. 168) wird hiermit die vom Stiftungsvorstand in seiner Sitzung am 17.11.2014 beschlossene Satzungsänderung genehmigt.

Lüneburg, 14.01.2015

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
ArL LG.06-11741/67

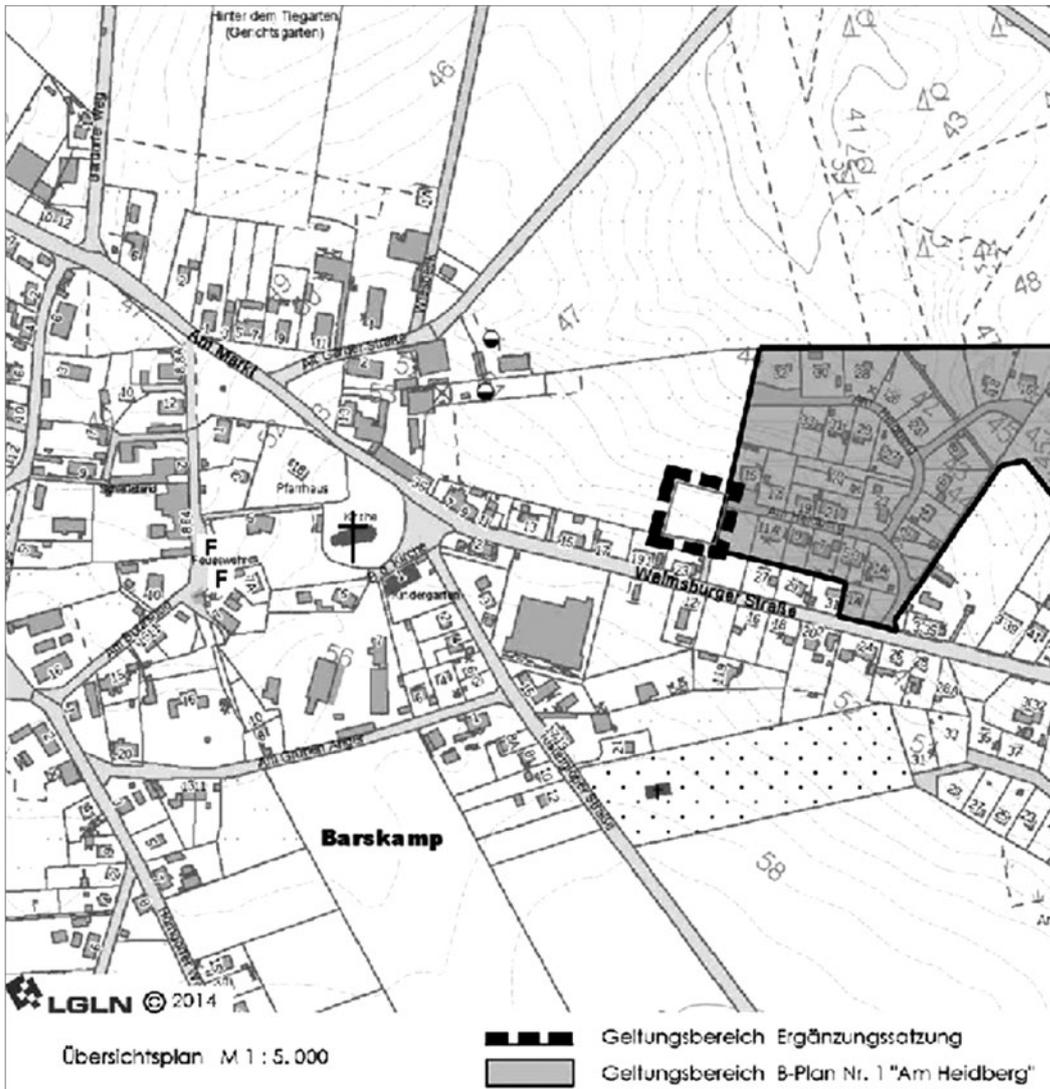
Im Auftrage
Sigrun Kraim
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

HINWEISBEKANNTMACHUNG

Ergänzungssatzung „Am Heidberg“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, Ortsteil Barskamp

Der Rat der Stadt Bleckede hat in seiner Sitzung am 29.01.2015 die Ergänzungssatzung „Am Heidberg“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachstehenden Planausschnitt im M 1:5000 durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.



Die Ergänzungssatzung "Am Heidberg" nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB einschließlich der Begründung liegt im Rathaus der Stadt Bleckede, Lüneburger Str. 2a, 21354 Bleckede, während der Sprechzeiten (Montag, Mittwoch bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag von 8:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Auch wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bleckede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung „Am Heidberg“ der Stadt Bleckede in Kraft.

Bleckede, den 05.02.2015

gez. Jens Böther
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Realsteuern 2015 in der Gemeinde Amt Neuhaus

Aufgrund der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Amt Neuhaus (Hebesatzsatzung) vom 18.09.2014 werden die Hebesätze für die Realsteuern für das Kalenderjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------|
| 1. Grundsteuer | A 350 v.H. |
| 2. Grundsteuer | B 375 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer | 350 v.H. |
| 4. Hebesatz für die Grundsteuer für die Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser, für die ein im Veranlagungszeitpunkt für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt oder nicht festzustellen ist, | |
| · für Wohnungen, die mit Bad, WC und Sammelheizung ausgestattet sind: | 1,24 € |
| · für andere Wohnungen. | 0,93 € |
| · je Abstellplatz für Pkw in einer Garage: | 6,24 € |

Gegenüber dem Kalenderjahr 2014 ist damit bei der Grundsteuer B keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Steuerbescheiden für die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2015 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, Seite 965) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl., Seite 423) in der jeweils gültigen Fassung die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2015 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2015 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Jahresbeträgen jeweils am 15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11.2015 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2015 in einem Betrag am 01.07.2015 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Steuerbescheide für das Kalenderjahr 2015 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Abgabefestsetzung treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von 1 Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg angefochten werden.

Richter
Bürgermeisterin

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundehalter im Gemeindegebiet der Gemeinde Amt Neuhaus, die im Kalenderjahr 2015 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Betrag festgesetzt.

Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Steuer beträgt jährlich für den ersten Hund 30 €, für den 2. Hund 60 €, für jeden weiteren Hund 100 € und für jeden gefährlichen Hund 600 €. Steuerermäßigungen bzw. Steuerbefreiungen gemäß § 5 ff der Hundesteuersatzung der Gemeinde Amt Neuhaus bleiben hiervon unberührt. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderungen:

Die Steuerpflichtigen, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben bzw. kein gültiges SEPALastschriftmandat haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2015, wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt, zu entrichten. Die Konten der Gemeindekasse lauten:

1. Sparkasse Lüneburg
IBAN: DE28 2405 0110 0006 0066 13
BIC: NOLADE21LBG
2. Volksbank Lüneburger Heide eG
IBAN: DE75 2406 0300 0032 2415 00
BIC: GENODEF1NBU

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph Kolping Str. 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Richter
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in der Sitzung am 29.01.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf Nachrichtlich mit internen Leistungsverrechnungen	4.511.000 € 4.784.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf Nachrichtlich mit internen Leistungsverrechnungen	4.511.000 € 4.784.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2. im Finanzhaushalt	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.289.600 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.978.800 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	84.700 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.478.900 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.730.200 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	613.500 €
festgesetzt	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.104.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.071.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 1.730.200 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 785.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 44 % der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag von 2.000,00 € nicht übersteigen.

Samtgemeinde Dahlenburg, den 29.01.2015

Samtgemeindebürgermeister
Christoph Maltzan

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und nach § 111 Abs 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Niedersächsischen Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 09.02.2015 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 40 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 27.02. bis 09.03.2015 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dahlenburg, den 11.02.2015

Christoph Maltzan
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Tosterglope für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tosterglope in der Sitzung am 27.01.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	604.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	604.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2. im Finanzhaushalt	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	592.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	552.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	21.500 €
festgesetzt	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	592.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	573.700 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	
	350 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag von 1.500,00 € nicht übersteigen.

Gemeinde Tosterglope, den 27.01.2015

Stefan Betzenberger
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 09.02.2015 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 45 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 27.02. bis 09.03.2015 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Tosterglope, den 13.02.2015

Stefan Betzenberger
Bürgermeister

Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Tosterglope

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG – in der Fassung vom 01. November 2011), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG – in der Fassung vom 18. Juli 2012), sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG - in der Fassung vom 18. Dezember 2014), hat der Rat der Gemeinde Tosterglope in seiner Sitzung am 27.01.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgabe, Aufnahme, Abmeldung und Änderungen

1. Die Kindertagesstätte der Gemeinde Tosterglope dient der Betreuung von Kindern bis zu deren Einschulung. Vorrangig werden hier die Kinder der Gemeinden Tosterglope und Nahrendorf betreut. Danach, soweit Plätze vorhanden, auch aus anderen Gemeinden.
2. Über die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren entscheidet die Gemeinde Tosterglope.
3. Es werden Kinder entsprechend den freien Plätzen aufgenommen. Über die Aufnahme und die Gruppeneinteilung entscheidet im Regelfall die Leitung der Kindertagesstätte. Über die vorzugsweise Aufnahme eines Kindes aus sozialen Gründen entscheidet im Zweifelsfall die Gemeinde. Sollen Kinder mit geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung angemeldet werden, so muss in jedem Fall ein ausführliches persönliches Gespräch stattfinden, um zu prüfen, ob die Kindertagesstätte die Betreuung leisten kann.
4. Die Kindertagesstättenleitung nimmt die An- und Abmeldungen, sowie Änderungsmitteilungen auf einem Vordruck entgegen.
5. Betreuungszeitenänderungen sind zu jedem Monatsersten möglich. Abmeldungen bedürfen einer Frist von 6 Wochen zum Ende des jeweils nächsten Monats.
6. Abmeldungen vor den Sommerferien ziehen eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre nach sich.

§ 2

Ausschluss vom Besuch, Kündigung

1. Es können vom Besuch ausgeschlossen werden Kinder, die
 - a) erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten,
 - b) wegen körperlicher oder geistiger Störungen erhöhter Pflege bedürfen,
 - c) unsauber oder äußerlich verwahrlost sind,
 - d) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden.
 - e) Kinder von Eltern/Sorgeberechtigten, die mehr als zwei Monate keine Benutzungsgebühr und/oder die Erstattung der Kosten der Verpflegung gezahlt haben.
2. Es sind auszuschließen:
 - a) Kinder mit einer ansteckenden Krankheit für die Dauer der Krankheit. Die Leitung der Kindertagesstätte kann verlangen, dass ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr besteht. Im Falle des Auftretens einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertagesstättenleitung sofort zu unterrichten.
 - b) Kinder, die mit Ungeziefer behaftet sind.
3. Die Eltern/Sorgeberechtigten können den Kindertagesstättenplatz zum Ende des nächsten Monats außerordentlich kündigen
 - a) bei Abmeldung des alleinigen Wohnsitzes oder des Hauptwohnsitzes des Kindes in den Gemeinden Tosterglope und Nahrendorf,
 - b) bei Erhöhung der Benutzungsgebühr um mehr als eine Stufe der Gebührenstaffel.
 - c) In besonderen Einzelfällen kann die Gemeinde Tosterglope einer kürzeren Kündigungsfrist zustimmen.

§ 3

Betreuungszeiten für die Kindertagesstätte

1. Die Regelbetreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:

a) vormittags (5 Stunden)	von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
b) nachmittags (4 Stunden)	von 12.30 Uhr bis 16.30 Uhr
c) ganztags (9 Stunden)	von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr
2. Zusätzlich zu den nach Absatz 1 aufgeführten Regelbetreuungszeiten wird folgende Randzeitenbetreuung angeboten:

a) Frühdienst	von 07.00 Uhr bis 07.30 Uhr
b) Mittagsdienst	von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr
3. Der Kindergarten bleibt am Sonnabend, an den gesetzlichen Sonn- und Feiertagen, zwischen Weihnachten und Neujahr, drei Wochen während der allgemeinen Sommerschulferien (Betriebsferien), in der Osterwoche, Freitag nach Himmelfahrt, sowie an bis zu drei Studientagen im Jahr geschlossen. Die genauen Termine entnehmen sie bitte dem öffentlichen Aushang in den jeweiligen Betriebsstätten.

§ 4

Gebührentarif, Gebührenstaffel für die Kindertagesstätte

1. Für die Betreuung der Kinder wird eine monatliche Gebühr erhoben.
Die Gebühr beträgt:
für eine Halbtagsbetreuung vormittags 198,00 Euro
für eine Halbtagsbetreuung nachmittags 168,00 Euro
für eine Ganztagsbetreuung 317,00 Euro
2. Eine Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel erfolgt nur auf entsprechenden Antrag; er ist bei der Samtgemeinde Dahlenburg zu stellen, die in diesen Fällen die Aufgaben für die Gemeinde Tosterglope wahrnimmt. Die Anträge auf Ermäßigung der Kindertagesstättegebühr sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn eines jeden Kindergartenjahres bei der Samtgemeinde Dahlenburg zu stellen. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.
3. Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich für ein Kindergartenjahr (01.08. - 31.07.). Sofern sich seit dem Basisjahr (§ 7 Abs. 2) Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese der Samtgemeinde Dahlenburg unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kindertagesstättegebühr aufgrund von aktuellen Belegen (z.B. Verdienstbescheinigungen). Dies gilt auch bei weiteren Veränderungen.

Gebührenstaffel

Anrechnungsfähiges Jahreseinkommen Betrag in €	Halbtagsplatz vormittags Betrag in €	Halbtagsplatz nachmittags Betrag in €	Ganztagsbetreuung
Betreuungszeit	5 Stunden	4 Stunden	9 Stunden
bis 14.971 *	0,00	0,00	0,00
14.971* bis 20.000	85,00	72,00	136,00
mehr als 20.000	113,00	96,00	181,00
mehr als 30.000	142,00	121,00	227,00
mehr als 40.000	170,00	144,00	272,00
mehr als 50.000	198,00	168,00	317,00

* Betrag wird jährlich an den Regelsatz des Sozialgeldes angepasst. (Derzeitiger Stand: 01.01.2015)

4. Für gleichzeitig in der Kindertagesstätte betreute Geschwister ermäßigt sich die monatliche Gebühr für das jüngere Geschwisterkind um 20 % und für jedes weitere Geschwisterkind um 40 % des entsprechenden Gebührensatzes gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn für eines der betreuten Kinder Beitragsfreiheit (z.B. letztes Kindergartenjahr) besteht.
5. Für die Randzeitenbetreuung gemäß § 3 Absatz 2 oder § 4 Abs. 2 wird eine Gebühr in Höhe von monatlich 17,00 Euro je angefangene halbe Stunde erhoben.

§ 5

Zahlungsweise

1. Die Benutzungsgebühr ist bis zum Fünften eines Monats für den laufenden Monat zu entrichten.
2. Zahlungspflichtig sind die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten.
3. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Kindertagesstätte fernbleibt, sowie in den Betriebsferien während der Sommerschulferien.

§ 6

Ermittlung des anzurechnenden Einkommens für die Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel

1. Das anzurechnende Einkommen wird wie folgt ermittelt:
Positive Einkünfte (Bruttoeinkommen) der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 2 und § 3 Einkommensteuergesetz (EStG) mit Ausnahme von Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG).
Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Einkommensgemeinschaft analog anzuwenden. Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder, abzüglich Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 EStG) oder alternativ abzüglich Kindergeld, das zusteht, wenn der steuerliche Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG nicht gewährt wird und abzüglich nachgewiesener Werbungskosten.
2. Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres (Basisjahr). Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen. Die Werbungskosten werden in diesen Fällen mit dem steuerrechtlichen Pauschalbetrag berücksichtigt. Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte oder Verluste angerechnet; bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen. Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.

3. Ordnungswidrig i.S. von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben zu den Einkünften, Kinderfreibeträgen oder Werbungskosten macht (§ 7 Abs.1). Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden, und zum sofortigen Ausschluss des Kindes führen.

§ 7

Teilübernahme bzw. Erlass der Gebühren für die Betreuung in einer Kindertagesstätte gem. § 90 Abs. 3 KJHG

6. Abweichend von den vorgenannten Regelungen der §§ 4 und 6 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Kindertagesstattengebühren auf Antrag der Sorgeberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden (außer der Gebühr für das Mittagessen). Der Erlass wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Kindergartenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Gemeinde Tosterglope zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Ein vollständiger Erlass der Kindertagesstattengebühren wird unter den Voraussetzungen des § 90 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 20 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr.1 SGB XII in Höhe von 83 % des Zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen.

Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 80 % des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Sorgeberechtigten einzusetzen. Darüber hinaus kann die Kindertagesstattengebühr abweichend von den obigen Regelungen bestimmt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung für die Sorgeberechtigten erforderlich ist. Die Bestimmung trifft die Gemeinde Tosterglope nach billigem Ermessen.

§ 8

Verpflegung

Für 4 Tage in der Woche gibt es eine Frühstücksverpflegung. Hierfür werden monatlich 5,00 € eingezogen.

Es wird weiterhin eine Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte angeboten. Die Abrechnung erfolgt monatsweise durch den Träger.

§ 9

Allgemeines

1. Frühstücksbrot bzw. Babynahrung sowie ausreichende Schutzkleidung für den Aufenthalt im Freien, sind mitzubringen. Einwegwindeln und Wechselwäsche sind in erforderlichem Umfang ebenfalls mitzubringen.
2. Eigene Spielsachen sollen von den Kindern nur nach Absprache mit der Gruppenleiterin mitgebracht werden. Für den Verlust haftet die Kindertagesstätte nicht.
3. Wechselbekleidung, Brotdosen u. ä. sollen mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet sein.

§ 10

Elternvertretung und Beirat der Kindertagesstätten

1. Einrichtung und Arbeit der Elternvertretung und des Beirates richten sich nach § 10 KiTaG in der jeweils geltenden Fassung. Danach wählen die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden den Elternrat. Die erste Wahl in einer Kindertagesstätte veranstaltet der Träger.
Die Elternräte in einer Gemeinde können einen gemeinsamen Elternrat bilden (Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten).
2. Der Beirat der Kindertagesstätte setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Als Vertreter der Eltern/Sorgeberechtigten die Gruppensprecherin/nen bzw. Gruppensprecher.
 - b) Als Vertreter des Fach- und Betreuungspersonals die Leitung der Kindertagesstätte und deren Stellvertretung sowie die Gruppenleitung der jeweiligen Gruppen, soweit sie nicht Leitung bzw. stellvertretende Leitung der Kindertagesstätte sind.
 - c) Als Vertreter des Trägers der Bürgermeister und sein Vertreter, ein Vertreter der Gemeinde Nahrendorf, sowie ein Vertreter des Rates der Gemeinde Tosterglope
3. Die bzw. der Vorsitzende und die Schriftführerin bzw. der Schriftführer sind in der ersten Sitzung aus der Mitte des Beirates zu wählen.
4. Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für
 - a) die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
 - b) die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
 - c) die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 - d) die Öffnungs- und Betreuungszeiten,

§ 11

Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

1. Vorübergehende Schließungen der Kindertagesstätten aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz), sowie die in § 4 Abs. 3 geregelten Betriebsferien, berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.

2. Für den Weg zur Kindertagesstätte, für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den Rückweg sind die Kinder wie auch die Eltern/Sorgeberechtigten gegen Unfall in dem Umfang versichert, den der Gemeindeunfallversicherungsverband vorsieht. Ein Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Kindertagesstätte ist unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte anzuzeigen.
3. Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 12 In Kraft treten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum 01.02.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Tosterglope vom 01.02.2014 außer Kraft.

Tosterglope, den 27.01.2015

Stefan Betzenberger
Bürgermeister

2. Änderungssatzung der Gemeinde Tosterglope über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), so wie der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Tosterglope in seiner Sitzung am 27.01.2015 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Der § 2 Steuerpflichtiger und Steuergegenstand erhält folgende Fassung:

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet länger als zwei Monate eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht. Dieses gilt auch, wenn die Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes oder des persönlichen Lebensbedarfes seiner Familienangehörigen besitzt. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.

Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

- Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG),
- Wohnungen, die neben der Hauptwohnung ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (z.B. Geld- oder Vermögensanlagen) gehalten werden,
- überwiegend aus beruflichen Gründen (als berufliche Gründe gelten auch Tätigkeiten, die der Vorbereitung auf die Erwerbstätigkeit erforderlich sind, wie z.B. Studium, Lehre, Ausbildung oder Volontariat) gehaltene und hauptsächlich genutzte Wohnungen eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. Lebenspartners im Sinne von § 1 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, dessen eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Hauptwohnung sich außerhalb des Gemeindegebietes befindet,
- Wohnungen von Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, z.B. die diese zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung als Nebenwohnung innehaben.
- Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen zur Verfügung gestellt werden,
- Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,
- Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
- Räume in Frauenhäusern (Zufluchtwohnungen),

Der § 3 Steuermaßstab erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem tatsächlichen jährlichen Nettokaltmietaufwand festgesetzt. Ist dieser nicht zu ermitteln, wird sie an Hand eines Vergleichswertes nach Abs. 3 geschätzt.
- (2) Der tatsächliche jährliche Nettokaltmietaufwand wird auf Grund der vertraglichen Vereinbarungen mit dem Vermieter ermittelt. Dazu ist eine Kopie des Mietvertrages vorzulegen.
- (3) Der Vergleichswert wird an Hand der Wohnungsgröße und des aktuellen Mietspiegels für das Gemeindegebiet errechnet. Der Mietspiegel gilt für vermietete Wohnungen in Mehrfamilienhäusern, die ganzjährig genutzt werden können. Um die unterschiedlichen Zweitwohnungsarten zu berücksichtigen, werden die in Absatz 4 genannten Zu- und Abschläge für die Berechnung des Vergleichswertes herangezogen. Die Wohnflächenberechnung erfolgt nach den Regelungen der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) in der Fassung vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346) und die Wohnungsgröße ist daher mit entsprechenden Unterlagen, Plänen und/oder Berechnungen nachzuweisen.

- (4) Für die Berechnung des Vergleichswertes werden folgende Zu- und Abschläge vorgenommen, um unterschiedliche Wohnqualitäten zu berücksichtigen:

Abschläge:	- nicht ganzjährig nutzbar	40 %
	- Außen-WC	5 %
	- nur Waschgelegenheit ohne Bad/Dusche	5 %
Zuschläge:	- Zweitwohnungen auf Flurstücken, die nur ein Inhaber im Sinne von § 2 nutzt	5 %

Der § 4 Steuersatz erhält folgende Fassung:

- (1) Der Steuersatz wird auf 6 % der nach § 3 ermittelten Nettokaltmiete festgesetzt.
(3) - entfällt -

Der § 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
(3) Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig. Sie wird per Bescheid in Vierteljahresraten im Februar, Mai, August und November, jeweils zum 15. oder wahlweise als Jahresrate zum 1. Juli, festgesetzt.

Der § 6 Anzeigepflicht erhält folgende Fassung:

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt oder bei dem sich eine melderechtliche Statusänderung ergibt, hat dieses der Gemeinde Tosterglope innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Wer bei in Kraft treten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dieses der Gemeinde Tosterglope innerhalb von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

Der § 7 Mitteilungspflichten erhält folgende Fassung:

- (1) Die in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Tosterglope Änderungen des Nettokaltmietaufwandes innerhalb von einem Monat nach dieser Änderung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Tosterglope mitzuteilen und mit einer Kopie des neuen Mietvertrages zu belegen.
(2) Die in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind zur Angabe aller die zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer erforderlichen Daten innerhalb eines Monats nach Erhalt des Fragebogens zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer verpflichtet.

Der § 8 Datenerfassung wird mit folgender Fassung neu eingefügt:

- (1) Die Gemeinde kann zur Ermittlung und zur Feststellung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit 10 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der Fassung vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) beim Grundbuchamt, beim Katasteramt, bei Einwohnermeldeämtern, beim Bauamt, beim Ordnungsamt und beim Steueramt einholen.
(2) Die nach Absatz 1 bezogenen Daten dürfen nur für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erhoben werden und dürfen auch nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

Der jetzige § 8 Ordnungswidrigkeiten wird § 9 Ordnungswidrigkeiten und erhält folgende Fassung:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
- entgegen § 6 Satz 1 nicht innerhalb eines Monats anzeigt, dass er eine Zweitwohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat,
 - entgegen § 6 Satz 2 nicht binnen drei Monaten anzeigt, dass er bei in Kraft treten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehatte,
 - entgegen § 7 Abs. 1 nicht innerhalb eines Monats nach der Änderung des jährlichen Nettokaltmietaufwandes diese Änderung mitteilt oder diese Änderung nicht nachweist,
 - entgegen § 7 Abs. 2 nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt des Fragebogens zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer die erforderlichen Daten angegeben hat.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

Artikel II

Die 2. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Tosterglope, den 27.01.2015

Stefan Betzenberger
Bürgermeister

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch für die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 5

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 31/2010, Seite 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kirchgellersen in seiner Sitzung am 15.01.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung des Vorkaufrechtes

Der Gemeinde Kirchgellersen steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch ein Vorkaufsrecht zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

1. Flur 3; Flurstück 60/27, Größe 864 m²,
2. Flur 3, Flurstück 60/24, Größe 3.985 m²,
3. Flur 3, Flurstück 60/34, Größe 8.124 m²,
4. Flur 3, Flurstück 60/31, Größe 7.539 m²,
5. Flur 3, Flurstück 60/32, Größe 5.000 m²,
6. Flur 3, Flurstück 60/33, Größe 10.000 m²,
7. Flur 3, Flurstück 60/29, Größe 2.116 m².

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchgellersen, 16.01.2015

Raudies
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Ilmenau für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 29.01.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.091.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.210.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.969.600,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.637.500,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	48.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	640.200,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	448.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	308.200,00 €
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.466.100,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.585.900,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 448.000,-- Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 990.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 28,5 v.H. der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftzahlen festgesetzt.

Melbeck, den 29.01.2015

Samtgemeinde Ilmenau
Rowohlt
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Absatz 2 und § 111 Absatz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 15 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 13.02.2015 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 60 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Samtgemeinde Ilmenau liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 6, öffentlich aus.

Melbeck, den 18.02.2015

Rowohlt
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Ostheide für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in der Sitzung am 09. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.783.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	6.783.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	33.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	33.000,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.283.800,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.617.000,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionen	202.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionen	568.400,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	900.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	279.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 900.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage auf 32 v.H. festgesetzt. Bemessungsgrundlage ist die Steuerkraftmesszahl für das Haushaltsjahr 2015.

Barendorf, am 9. Dezember 2014

Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Vastorf für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vastorf in der Sitzung am 22. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wird

	2015	2016
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	852.600,00 €	862.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	916.000,00 €	919.900,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	820.300,00 €	829.800,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	825.300,00 €	830.600,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionen	0,00 €	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionen	93.500,00 €	30.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	90.000,00 €	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 90.000,00 € festgesetzt. Für das Haushaltsjahr 2016 werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 und 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

Barendorf, am 23.12.2014

Neumann
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Jahre 2015 und 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Absatz 2 des NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 16.02.2015 unter dem Az.: 34.40-15 12 10/85 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 27.02.2015 bis 10.03.2015 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Vastorf, 19.02.2015

Neumann
Gemeindedirektor

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Scharnebeck

Aufgrund der §§ 10,12 und 99 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 07.05.2014 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 09.05.2012 beschlossen:

Artikel I

In § 3 wird hinter „Wirtschaftsförderung“ eingefügt:

„sowie für alle Mitgliedsgemeinden die Aufgaben der Sondernutzung an Straßen.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Scharnebeck, den 17.02.2015

Samtgemeinde Scharnebeck

Laars Gerstenkorn

Samtgemeindebürgermeister

Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Samtgemeinde Scharnebeck (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 98 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) sowie § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck mit Zustimmung des für die Ortsdurchfahrten zuständigen Trägers der Straßenbaulast (§ 18 Abs. 1 Satz 5 NStrG) in seiner Sitzung am 26.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG i. V. m. § 47 NStrG) sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Samtgemeinde Scharnebeck (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG i.V.m. § 4 NStrG/§8 Abs.1 FStrG i. V. m. §5 Abs.4 FStrG).
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen sowie die Grünstreifen gemäß § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) und § 1 Abs.4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG).

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Samtgemeinde Scharnebeck erforderlich, soweit diese Satzung in § 7 – Erlaubnisfreie Nutzung – nichts anderes bestimmt. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.
Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch
 1. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen und Containern, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
 2. Aufstellen und Anbringen von Werbetafeln und –plakaten.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1 (§ 19 NStrG).
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3

Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden (§ 18 Abs. 2 NStrG/§8 Abs.2 FStrG).
- (2) Soweit sich die im Antrag angegebenen oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ändern, ist dies vom Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.
- (3) Die Erlaubnis kann insbesondere versagt oder widerrufen werden, wenn
 - a) Gründe der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder städtebauliche Gründe entgegenstehen,
 - b) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 - c) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden würde,
 - d) die Sondernutzungsberechtigte oder der Sondernutzungsberechtigte die ihr oder ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt oder in der Vergangenheit nicht erfüllt hat,
 - e) die Sondernutzungsberechtigte oder der Sondernutzungsberechtigte die festgesetzte Gebühr nicht zahlt oder in der Vergangenheit gezahlt hat,
 - f) zuvor mehrmals öffentliche Flächen ohne entsprechende Sondernutzungserlaubnis genutzt worden sind.

Die §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

- (4) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (5) Die Übertragung der Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ohne Zustimmung der Erlaubnisbehörde ist unzulässig.
- (6) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.
- (7) Die/der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Samtgemeinde Scharnebeck keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4

Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast (§ 18 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NStrG/§8 Abs.2a S. 1 und 2 FStrG). Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Samtgemeinde Scharnebeck die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Samtgemeinde Scharnebeck angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§ 18 Abs. 4 Sätze 3 und 4 NStrG/§8 Abs. 2a S. 3 und 4 FStrG).
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Gemeinde ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörde oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
- (5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die/der Sondernutzungsberechtigte ihren/seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Samtgemeinde Scharnebeck die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 NStrG/§8 Abs. 7a FStrG). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der/des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG/§8 Abs. 7a FStrG).
- (6) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) i.V.m. §§ 64 ff Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG).

§ 5

Haftung

- (1) Die Samtgemeinde Scharnebeck haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Samtgemeinde Scharnebeck keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die/der Sondernutzungsberechtigte haftet der Samtgemeinde Scharnebeck für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie/er haftet der Samtgemeinde Scharnebeck dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie/er hat die Samtgemeinde Scharnebeck von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Samtgemeinde Scharnebeck aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie/er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer/seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihres/seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Samtgemeinde Scharnebeck kann verlangen, dass die/der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen der Samtgemeinde Scharnebeck sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Erlaubnis Antrag

- (1) Erlaubnis anträge sind bei der Samtgemeinde Scharnebeck mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich zu stellen. Im Ausnahmefall kann die Samtgemeinde Scharnebeck eine Abweichung zulassen.

- (2) Der Antrag muss enthalten:
 - a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers, sowie für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist
 - b) Angaben über den Ort, die örtliche Begrenzung, die Größe und den Umfang sowie die voraussichtliche Dauer und Zweck der Sondernutzung.
- (3) Die Samtgemeinde Scharnebeck kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (4) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 7

Erlaubnisfreie Nutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
 1. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen; diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Samtgemeinde Scharnebeck anzuzeigen; wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat die/der bisher Sondernutzungsberechtigte die von ihr/ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen. Durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – unverzüglich zu beseitigen;
 2. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast;
 3. die Lagerung von Kohle, Holz, Baumaterial einschließlich Sand und Kies sowie Bauschutt auf Gehwegen und Grünstreifen bis zu einer Höchstdauer von 72 Stunden.
 4. Girlanden und Pflanzenschmuck für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, wenn sie frühestens zwei Wochen vor der Veranstaltung angebracht und innerhalb einer Woche nach Beendigung der Veranstaltung entfernt werden;
 5. das Aufhängen oder Aufstellen von Spruchbändern und Fahnen im Rahmen von Schützenfesten und ähnlichen Veranstaltungen.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 8

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs dies erfordern.

§ 9

Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Samtgemeinde Scharnebeck.

§ 10

Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG und § 23 FStrG hinaus folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs.5 NKomVG bei der Benutzung der durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer

 - a) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
 - b) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufrippen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte freihält,
 - c) entgegen § 4 Abs. 4 oder § 7 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wieder herstellt oder
 - d) entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung die durch Sondernutzung verursachten Verunreinigungen – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – nicht unverzüglich beseitigt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.
- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG i.V.m. §§ 64 ff Nds. SOG durch die Samtgemeinde Scharnebeck bleibt unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Scharnebeck, den 26.11.2014

Laars Gerstenkorn
Samtgemeindebürgermeister

Sondernutzungsgebührensatzung der Samtgemeinde Scharnebeck

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 98 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) sowie § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit §§ 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in Verbindung mit der Satzung der Samtgemeinde Scharnebeck über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 26.11.2014 hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 26.11.2014 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für Sondernutzungen in Gemeindestraßen (§ 47 NStrG) und in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 26.11.2014 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche und für jeden angefangenen Tag berechnet.
- (3) Ist die sich nach Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10,-- € bis 100,-- € zu erheben. Die Höhe richtet sich nach
 1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch (§ 21 Satz 5 NStrG) und
 2. dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners an der Sondernutzung (§ 21 Satz 6 NStrG).

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner sind
 - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
 - b) die Sondernutzungsberechtigte oder der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie oder er selbst den Antrag nicht gestellt hat,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in ihrem oder seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldnerinnen und -schuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf jeweils mit Erteilung der Erlaubnis.
 - c) für unerlaubte Sondernutzungen mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 5 Unerlaubte genehmigungspflichtige Sondernutzung

Für jede unerlaubt in Anspruch genommene genehmigungspflichtige Sondernutzung wird eine zusätzliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 vom Hundert der fälligen Sondernutzungsgebühr erhoben.

**§ 6
Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die von der Gebührenschuldnerin oder vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind. Bei widerrieflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Fall die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte.

**§ 7
Stundung, Herabsetzung und Erlass**

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Samtgemeinde Scharnebeck Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren (§ 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 NKAG und den entsprechend anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung).

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Scharnebeck, den 26.11.2014

Laars Gerstenkorn

Samtgemeindebürgermeister

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Samtgemeinde Scharnebeck

Gebührentarif			
	Art der Sondernutzung	Gebühr je Jahr/Monat/Woche	Mindestgebühr
1	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Schuttrutschen, Baustofflagerungen, Aufstellung von Baumaschinen, Containern und Geräten mit oder ohne Bauzaun pro angefangenem m ² beanspruchte Straßenfläche	2,- €/Woche 8,- €/Monat	
2	Lagerung von Gegenständen aller Art über 72 Stunden pro angefangenem m ²	3,- €/Tag	15,- €
3	Anbringung von mobilen Webeträgern (Plakate) im öffentlichen Straßenraum		
a)	Veranstaltungsplakate zu gewerblichen Zwecken je 30 Stück bis zu einer Größe von max. DIN A 0 Größer als DIN A 0 pro Stelltafel	25,- €/Woche 5,- €/Woche	
b)	Veranstaltungsplakate zu nicht gewerblichen Zwecken je 30 Stück bis zu einer Größe von max. DIN A 0 Größer als DIN A 0 pro Stelltafel Ausnahme: Veranstaltungsplakate/Stelltafel für gemeinnützige, mildtätige Zwecke	10,- €/Woche 5,- €/Woche gebührenfrei	

Bekanntmachung über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Lorenz-Müller-Straße“ des Fleckens Artlenburg

Der Rat des Fleckens Artlenburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.02.2015 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Lorenz-Müller-Straße“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Satzung mit Begründung kann

im **Gemeindebüro des Fleckens Artlenburg**,
Schulstraße 3, 21380 Artlenburg
während der Sprechzeiten
dienstags von 17.00 - 19.00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Lorenz-Müller-Straße“ ist im anliegenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

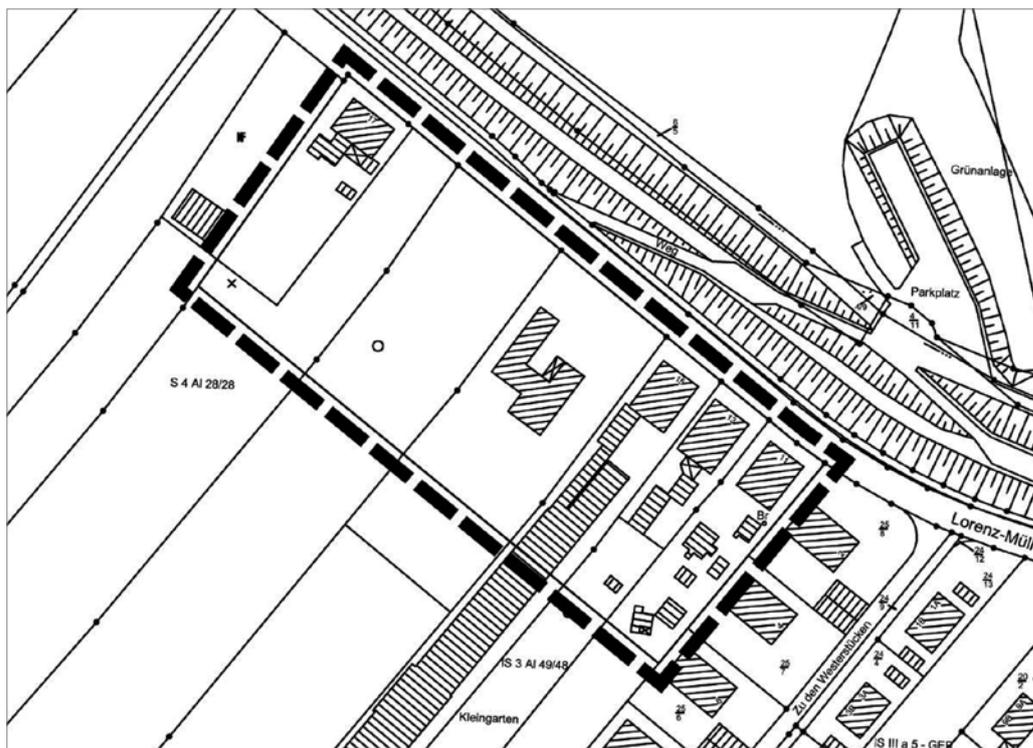
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Lorenz-Müller-Straße“ gegenüber dem Flecken Artlenburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Lorenz-Müller-Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2007 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.

■ ■ ■ Räumlicher Geltungsbereich der Satzung

Maßstab 1 : 2.000

Artlenburg, den 13.02.2015

gez. Rolf Twesten
Bürgermeister

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen



**Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig**

Amt für regionale Landesentwicklung, Postfach 3313, 38023 Braunschweig

Flurbereinigung Stapel
Landkreis Lüneburg
4.1.3 611 LG - 02

Braunschweig, den 08.10.2014

Öffentliche Bekanntmachung

I. **Aufforderung zur Anmeldung von Rechten nach §§ 10, 14, und 15 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)**

In dem Flurbereinigungsverfahren Stapel, Landkreis Lüneburg, werden die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen könnten, aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Wilhelmstraße 3, 38100 Braunschweig anzumelden. Die Frist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tage des Aushanges.

Die Rechte sind auf Verlangen des Amtes für regionale Landesentwicklung innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück/e
Gartow	Laasche	1	21/1, 21/3; 28/2; 30; 31/2; 31/4; 33; 60
Amt Neuhaus	Haar	2	166/3
Amt Neuhaus	Haar	3	12/2; 13/1; 14/2; 41/2, 44/3
Amt Neuhaus	Groß Kühren	1	68/2; 73/1; 73/5; 74; 75; 76/3; 76/4; 76/5; 76/6; 76/7; 78/4; 78/6; 92/2; 93/4; 94/4; 94/6; 95/5
Amt Neuhaus	Groß Kühren	2	53/1; 54; 55; 60/5; 60/6; 60/9; 65; 66; 67; 68; 69; 70; 71; 72; 73; 75/1; 77; 80; 81; 82; 84; 85/2; 85/3; 90/3; 93/2; 93/4; 98; 99/2; 99/4; 154
Amt Neuhaus	Laave	1	202/2
Amt Neuhaus	Stixe	2	2/8; 2/9; 17/7; 26/2
Amt Neuhaus	Stixe	5	20/3
Amt Neuhaus	Neuhaus	8	11/3; 15/3
Amt Neuhaus	Neuhaus	9	70/2; 71/2; 78/2; 90/2; 91/3; 95/3; 96/2; 96/4; 137/2
Amt Neuhaus	Rosien	2	246/1; 268/246
Amt Neuhaus	Rosien	3	44/10; 44/11; 52/2; 52/4
Amt Neuhaus	Stapel		komplette Gemarkung
Amt Neuhaus	Groß Banratz		komplette Gemarkung
Amt Neuhaus	Gutitz		komplette Gemarkung
Amt Neuhaus	Kolepant		komplette Gemarkung
Amt Neuhaus	Pommau		komplette Gemarkung
Amt Neuhaus	Vockfey		komplette Gemarkung

Amt Neuhaus

Zeetze

komplette Gemarkung

Es kommen insbesondere in Betracht:

- a) Rechte von Wasser- und Bodenverbänden sowie anderen Verbänden, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- b) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte);
- c) Im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie z. B. Wege-, Wasser- oder Fischereirechte;
- d) Rechten an solchen (zuvor unter c) bezeichneten Rechten;
- e) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorgenannten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).

Im Auftrage

Brandes

S

Dienstgebäude
Paketanschrift
Bohlweg 38
38100 Braunschweig

Öffnungszeiten
Mo.-Fr. 8:30-12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon
0531 484-1000
Telefax
0531 484-2130

E-Mail
Poststelle@ArL-BS.Niedersachsen.de
Internet
www.ArL-BS.Niedersachsen.de

Bankverbindung
NORD/LB Hannover
IBAN: DE30 2505 0000 1900 1508 87
BIC: NOLA DE 2HXXX (Hannover)



Arl Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg
Tel.: 04131/8545-1234; FAX.: 04131/8545-1203
E-Mail: lothar.schwarz@arl-lg.niedersachsen.de

**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**
Dienstgebäude Behördenzentrum - Ost

Az.: 4.2.2-611-2248, 01/2015 H.A. Bd. IV

**Vereinfachte Flurbereinigung Reinstorf
Landkreis Lüneburg, Vf.-Nr. 3 06 2248 -**

Lüneburg, den 16.02.2015

Öffentliche Bekanntmachung

4. Anordnung zur Änderung des Verfahrensgebietes

Im Flurbereinigungsverfahren Reinstorf, Landkreis Lüneburg wird gemäß § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes das Flurbereinigungsgebiet wie folgt geändert:

Vom Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen werden die Flurstücke:

Gemeinde Reinstorf, Gemarkung Reinstorf, Flur 2, Flurstück 113/15.

Gemeinde Reinstorf, Gemarkung Wendhausen, Flur 9, Flurstücke 57/2, 65/8, 66/1 und 87/2.

Gemeinde Rullstorf, Gemarkung Boltersen, Flur 10, Flurstücke 26/1, 28/2, 32/2, 34/2, 37/2 und 38/2.

Gemeinde Rullstorf, Gemarkung Boltersen, Flur 12, Flurstücke 27/2, 27/3 und 29/1.

Durch diese Anordnung verkleinert sich das Verfahrensgebiet auf ca. 1.837 ha.

Die neue Verfahrensgrenze ist auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte 1 durch eine orangefarbig unterbrochene Linie, die entfallenden Verfahrensgrenzen sind durch rote Kreuze kenntlich gemacht.

Begründung:

Im laufenden Verfahren hat sich gezeigt, das im auszuschließenden Gebiet der Gemarkungen Wendhausen und Boltersen (nördlich der L 221) keine Verbesserungen der landwirtschaftlichen Arbeits- und Produktionsverhältnisse erzielen lassen.

Das Flurstück (Bundesstraßenflurstück) der Gemarkung Reinstorf wurde irrtümlich zum Verfahren zugezogen.

Nach Maßgabe der vorgenannten Gründe liegen dringende Gründe für die Anordnung zur Ausschließung der genannten Flurstücke vor.

Hinweis:

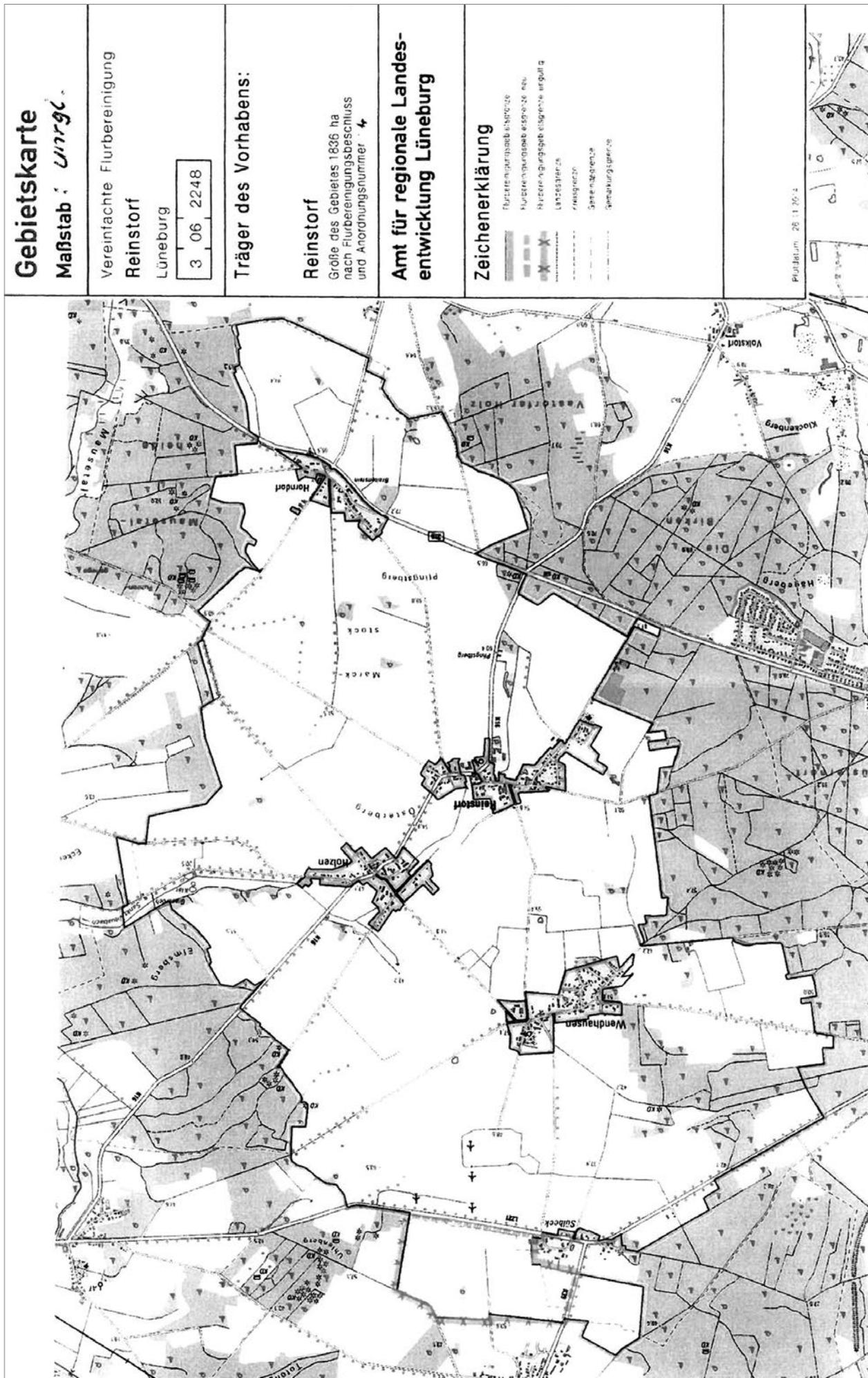
Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-lg.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad Startseite/Aktuelles/ Öffentliche Bekanntmachungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg oder beim Amt für regionale Landesentwicklung, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

S

gez. Schwarz





**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg
Tel.: 04131/8545-1233; FAX.: 04131/8545-1203
E-Mail: Poststelle@arl-ig.niedersachsen.de

Bearbeitet von Herrn Meyer

Lüneburg, den 19.02.2015

1/2015 HA Bd. XII – Vereinfachte Flurbereinigung Dellien Vf.Nr. 3 06 1937
1/2015 HA Bd. XIII – Vereinfachte Flurbereinigung Neuhaus Vf.Nr. 3 06 1957
1/2015 HA Bd. VIII – Vereinfachte Flurbereinigung Sückkau Vf.Nr. 3 06 1959

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Dellien

werden Inhaber von Rechten an den Flurstücken

Preten	Flur 1 ganz
Preten	Flur 2 ganz, ausser Flst. 10/6, 36/5, 36/7, 38/7, 41/12
Preten	Flur 3 ganz, ausser Flst. 96/6, 114/3
Preten	Flur 4 ganz, ausser Flst. 1/3, 2/3, 4/4, 9/1, 11/3, 13/2, 14/2, 15/2, 15/4, 75/3, 93/5, 130/4, 130/6, 130/9, 131/6, 131/9, 132/5, 136/1, 137/1, 137/3, 138/1, 139/1
Preten	Flur 5 ganz
Preten	Flur 6 ganz
Preten	Flur 7 ganz
Pretrn	Flur 8 ganz
Preten	Flur 9 ganz
Preten	Flur 10 ganz
Preten	Flur 11 ganz
Preten	Flur 12 ganz
Preten	Flur 13 ganz
Dellien	Flur 1 ganz, ausser Flst. 1, 2, 3, 26/2, 27/2, 34/2, 35/2, 36/2, 37/2, 38/2, 42/1, 43/4, 44/4, 45/4, 46/4, 47/5, 48/5, 53/2, 54/3, 55/1, 59/2, 60/2, 61/2, 62/4
Dellien	Flur 2 ganz
Dellien	Flur 3 ganz
Dellien	Flur 4 ganz
Dellien	Flur 5 ganz
Dellien	Flur 6 ganz, ausser Flst. 92/3, 100/2, 101/3, 102/2, 191

die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, hiermit aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - anzumelden bei dem

ArL Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für regionale Landesentwicklung, innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist, nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das ArL Lüneburg die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)).

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Neuhaus

werden Inhaber von Rechten an den Flurstücken

Gemarkung Dellien Flur 1 Flurstücke 26/2, 27/2, 34/2, 35/2, 36/2, 37/2, 38/2, 42/1, 43/4, 44/4,
45/4, 46/4, 47/5, 48/5, 53/2, 59/2, 60/2, 61/2, 62/4

Gemarkung Dellien, Flur 6 Flurstücke 92/3, 100/2, 101/3, 102/2, 191

Gemarkung Stapel, Flur 1 Flurstücke 60/5, 71/2

Gemarkung Stapel, Flur 10, Flurstücke 1/2, 2/2, 68/4, 85/2, 86/2, 87/1, 104/2, 112/1, 112/3

Gemarkung Krusendorf, Flur 15, Flurstücke 21, 24

die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, hiermit aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - anzumelden bei dem

ArL Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für regionale Landesentwicklung, innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist, nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das ArL Lüneburg die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)).

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Sückau

werden Inhaber von Rechten an den Flurstücken

Gemarkung Dellien Flur 1 Flst. 1, 2, 3, 54/3, 55/1

Gemarkung Preten Flur 2 Flst. 10/6, 36/5, 36/7, 38/7, 41/12

Gemarkung Preten Flur 3 Flst. 96/6, 114/3

Gemarkung Preten Flur 4 Flst. 1/3, 2/3, 4/4, 9/1, 11/3, 13/2, 14/2, 15/2, 15/4, 75/3, 93/5, 130/4,
130/6, 130/9, 131/6, 131/9, 132/5, 136/1, 137/1, 137/3, 138/1,
139/1

die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, hiermit aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - anzumelden bei dem

ArL Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für regionale Landesentwicklung, innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist, nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das ArL Lüneburg die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)).

gez. Meyer

(S)